

Stadt Bielefeld
- Amt für Verkehr -

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren für den Neubau der 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Gütersloh-Halle/Hesseln, erster nordrhein-westfälischer Abschnitt der 380-kV-Höchstspannungsleitung Gütersloh-Lüstringen und Teilabschnitt des EnLAG-Projektes Nr. 16, der 380-kV-Höchstspannungsleitung Gütersloh-Wehrendorf;
Planfeststellungsbeschluss

I.

Mit dem Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Detmold vom 23.08.2019, Az. 25.4-36-00-1/14, ist der Plan für den Neubau der 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Gütersloh-Halle/Hesseln als Bestandteil des Projektes Nr. 16 des Energieleitungsausbaugesetzes (EnLAG), der 380-kV-Höchstspannungsleitung Gütersloh-Wehrendorf, festgestellt worden.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden. Der Trägerin des Vorhabens, der Amprion GmbH, Dortmund, wurden Auflagen erteilt.

II.

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses und der festgestellten Unterlagen liegen zu jedermanns Einsicht bei der Stadt Bielefeld öffentlich aus, und zwar in der Zeit vom

09. September 2019 bis einschließlich 23. September 2019 sowie

a) beim

**Amt für Verkehr, Bereich 660.14 / Straßenrecht,
2. Obergeschoss, Zimmer 205,
August-Bebel-Straße 92 (Technisches Rathaus),
33602 Bielefeld, und**

b) beim

**Bezirksamt Brackwede,
1. Obergeschoss, Zimmer 112,
Germanenstraße 22,
33647 Bielefeld.**

Jeweilige Öffnungszeiten:

montags bis freitags von	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr,
montags bis mittwochs von	14:00 Uhr bis 16:00 Uhr,
donnerstags von	14:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Unabhängig davon wird der Beschluss zusammen mit den planfestgestellten Unterlagen auch auf der Homepage der Bezirksregierung Detmold (www.bezreg-detmold.nrw.de), dort aufzurufen über den Pfad Planung und Verkehr / Planfeststellung / Übersicht der Verfahren / 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Gütersloh-Halle/Hesseln, einsehbar sein. Darauf, dass nur die Auslegung vor Ort rechtlich verbindlich ist, wird vorsorglich hingewiesen.

Der Planfeststellungsbeschluss wird den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, öffentlich zugestellt (vgl. separate öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Detmold). Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt er auch den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen – VwVfG NRW –).

III.

Der Planfeststellungsbeschluss weist im Kapitel C unter Nr. 1 folgende Rechtsbehelfsbelehrung aus:

„1. Rechtsbehelfsbelehrung

1.1 Gegen die vorstehende Entscheidung kann nur innerhalb eines Monats nach deren Zustellung Klage beim

Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig,

erhoben werden.

Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist (vgl. nachstehend Nr. 4). Dies gilt nicht für Beteiligte, denen der Planfeststellungsbeschluss individuell zugestellt wurde.

Die Klage ist beim Bundesverwaltungsgericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 55 a Absatz 4 VwGO eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronische-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV – vom 24. November 2017, BGBl. I S. 3803, in der Fassung vom 09.02.2018, BGBl. I S. 200).

1.2 Hinweis zur sofortigen Vollziehbarkeit:

Die Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss hat gem. § 43e Abs. 1 S. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses beim

Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig,

gestellt und begründet werden.

Auch dieser Antrag ist schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der ERVV zu erheben.

- 1.3 Falls die Fristen gem. Nr. 1.1 oder Nr. 1.2 durch das Verschulden einer bevollmächtigten Person versäumt werden sollten, so würde deren Verschulden dem Kläger/der Klägerin bzw. dem Antragsteller/der Antragstellerin zugerechnet werden.
- 1.4 Vor dem Bundesverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte durch eine Rechtsanwältin/einen Rechtsanwalt oder eine(n) Rechtslehrer/in an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.
Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.“

Bielefeld, den 27.08.2019

Der Oberbürgermeister

i.V.

Kaschel

Stadtkämmerer